

# WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 07.11.2021)

Auf Grund der aktuell gültigen 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der vom Landratsamt Regen am 06.11.2022 erlassenen Bekanntmachung, dass die Voraussetzungen für die rote Ampel vorliegen, gelten ab 07.11.2021 im Landkreis Regen folgende Regelungen:

## 1. Maskenpflicht

- FFP2-Maske in:
  - Gebäuden und geschlossenen Räumen
  - öffentlichen Fahrzeugbereichen, Kabinen und Ähnlichem
  - Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen
- medizinische Maske:
  - Schüler während Unterricht und Mittagsbetreuung, außer Sportunterricht oder Stoßlüften oder im Freien
  - Kinder und Jugendliche zwischen sechsten und 16. Geburtstag
- keine Maskenpflicht für:
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
  - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske auf Grund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist (ärztliches Zeugnis im Original notwendig)

## 2. 3G-Regel in Innenräumen:

### 2.1. 3G – folgende Personen haben Zutritt

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Getestete
  - mit PCR-Test, welcher vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
  - mit Antigen-Schnelltest, welcher vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
  - mit Laien-Selbsttest, welcher vor Ort unter Aufsicht durchgeführt wurde
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen; gilt auch während den Ferien

### 2.2. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis eines der „3G´s“ notwendig

- Bibliotheken und Archive
- Berufliche Aus-, Fort-, Weiterbildung (außer innerbetriebliche Veranstaltungen)
- außerschulische Bildung
- Musikschulen, Fahrschulen
- Hochschulen

## 3. 3G-plus in Innenräumen

### 3.1. 3G-plus – folgende Personen haben Zutritt:

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Getestete mit PCR-Test, welcher vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Schülerinnen und Schüler jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen

# WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 07.11.2021)

## 3.2. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis im Sinne von 3G-plus notwendig:

- Innengastronomie
- Beherbergung: bei Ankunft sowie zusätzlich jede weiteren 72 Stunden Nachweis vorzulegen
- Körpernahe Dienstleistungen

## 3.3. Rechtsfolgen:

- keine Maskenpflicht
- kein Mindestabstandgebot
- Entfall von etwaigen Personenobergrenzen (insbesondere bei Veranstaltungen)
- kein Alkoholverbot bei Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen
- unaufgeforderte Vorlagepflicht von Hygienekonzepten entfällt bei Veranstaltungen über 1.000 Personen

## 4. 2G-Regel in Innenräumen:

### 4.1. 2G – folgende Personen haben Zutritt

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- ausnahmsweise Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde

### 4.2. Für folgende Bereiche ist ein Nachweis im Sinne von 2G notwendig

- Öffentliche und private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen; Ausnahme: private Räumlichkeiten (kein 3G) oder Gastronomie (3G-plus)
- Sportausübung in geschlossenen Räumen, Sportstätten, praktische Sportausbildung, Fitnessstudio
- Sport- und Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen
- Kinos, Museen, Ausstellungen etc.
- Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen (Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, Freizeitparks, Führungen, Besucherbergwerke, Seilbahnen, Indoorspielplätze, Spielhallen etc.)
- touristischer Bahn- und Reisebusverkehr

### 4.3. Rechtsfolgen

- keine Maskenpflicht
- kein Mindestabstandgebot
- Entfall von etwaigen Personenobergrenzen (insbesondere bei Veranstaltungen)
- kein Alkoholverbot bei Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen
- unaufgeforderte Vorlagepflicht von Hygienekonzepten entfällt bei Veranstaltungen über 1.000 Personen

## 5. Nachweispflichten (Impf-, Genesenen- oder Testnachweis) in Betrieben

### 5.1. 3G/3G-plus für Betreiber, Beschäftigte, Veranstalter mit Kundenkontakt

- Gilt nur in Bereichen, in denen 3G-Regel (bzw. 2G/ 3G-plus) gilt; überall wo auch von Kunden/ Gästen ein Nachweis gefordert wird (z.B. nicht im Handel)
- Gilt für Betreiber, Beschäftigte, Veranstalter, Ehrenamtliche mit unmittelbarem Kundenkontakt
- Personen, die nicht geimpft oder genesen sind müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.
- Es sind die Testnachweise zu erbringen, die jeweils auch von Kunden akzeptiert werden:
  - o Bei 3G: Auch POC-Antigen-Tests oder Laien-Selbsttests zulässig
  - o Bei 2G/ 3G-plus: PCR-Testergebnis notwendig

### 5.2. 3G-Regel in Betrieben für Betreiber, Beschäftigte, etc. ohne Kundenkontakt

- Gilt in allen Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten einschließlich Inhaber
- Gilt nicht im Handel, ÖPNV, Schülerbeförderung
- Gilt für alle Beschäftigten und Inhaber, die während Arbeitszeit in geschlossenen Räumen Kontakt zu anderen Personen (z.B. andere Beschäftigte desselben Betriebs oder externe Personen) haben können (z.B. im Büro, Pausenraum etc.)
- Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche Testnachweis erbringen (PCR-Test, POC-Antigen-Schnelltest, Laien-Selbsttest unter Aufsicht)

## 6. Freiwillig weitergehende Zugangsbeschränkungen (freiwilliges 2G, freiwilliges 3Gplus):

- in allen Bereichen möglich, in denen 3G/3G-plus gilt
  - o in Bereichen mit 3G: 3G-plus oder 2G möglich
  - o in Bereichen mit 3G-plus: 2G möglich
- rein freiwillig und eigene Entscheidung des Veranstalters oder Betreibers, solange nicht Infektionsschutzmaßnahmenverordnung schärfere Regelungen verpflichtend vorsieht
- folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
  - o Anzeigepflicht beim Landratsamt Regen über weitergehende Zugangsbeschränkungen. Ein entsprechendes Formblatt finden Sie hier
  - o Gäste, Besucher oder Nutzer sind deutlich erkennbar darauf hinzuweisen, dass verschärfte Zugangsbeschränkung besteht
  - o Es ist durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson sicherzustellen, dass Zugang nur für Personen mit Nachweis im Sinne der 2G/ 3G-plus Regelung besteht

### 6.1 Freiwilliges 2G – folgende Personen haben Zutritt:

- asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- ausnahmsweise Personen, welche sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (belegt durch ein ärztliches Zeugnis) bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde

## 6.2 Freiwilliges 3G-plus – folgende Personen haben Zutritt:

- nur asymptomatisch Geimpfte
- asymptomatisch Genesene
- Getestete mit PCR-Test, welcher vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Schülerinnen und Schüler jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen

## 6.3 Rechtsfolgen (bei 2G und 3G-plus)

- keine Maskenpflicht
- kein Mindestabstandgebot
- Entfall von etwaigen Personenobergrenzen (insbesondere bei Veranstaltungen)
- kein Alkoholverbot bei Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen
- unaufgeforderte Vorlagepflicht von Hygienekonzepten entfällt bei Veranstaltungen über 1.000 Personen

## 7. Einzelhandel, Handwerks- und Dienstleistungsbereich

### 7.1. Öffnung unter Einhaltung der folgenden Maßnahmen zulässig

- Abstandsgebot (1,5 m) zu beachten
- keine Quadratmeterbeschränkung zu beachten
- Maskenpflicht für Kunden (FFP 2-Maske) sowie für Personal im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen soweit keine geeigneten Schutzwände; weitere Ausnahmen siehe Ziffer 1
- Schutz- und Hygienekonzept vom Betreiber auszuarbeiten

### 7.2. Körpernahe Dienstleistungen

- Pflicht zur Kontaktdatenerhebung
- Maskenpflicht für Kunden (FFP 2-Maske) und Personal im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen; weitere Ausnahmen siehe Ziffer 1
- 3G-plus in Innenräumen zu beachten
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt (Geimpft, Genesen oder 2mal pro Woche PCR-Test)
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

### 7.3. Märkte

- Märkte sind zulässig
- Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Märkte ist auszuarbeiten
- In Innenräumen gilt zusätzlich Maskenpflicht (FFP 2-Maske)

### 7.4. Weihnachtsmärkte

- Märkte sind zulässig
- dürfen keinen Volksfestcharakter aufweisen
- unter freiem Himmel keine Maskenpflicht
- im Innenbereich eine FFP 2 - Maske sowie für Personal im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen
- keine 3G-Regel, Ausnahme: gastronomisches Angebot in geschlossenen Räumen – hier muss die 3G-plus Regel beachtet werden
- Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenkonzeptes für Weihnachtsmärkte ist auszuarbeiten

# WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 07.11.2021)

## 8. Gastronomie (freiwilliges 2G möglich)

- 3G-plus Regelung in Innenräumen ist zu beachten
- Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzeptes durch den Betreiber auf Grundlage des Rahmenkonzeptes Gastronomie
- Kontaktdatenerhebung nur noch bei Veranstaltung über 1000 Personen oder Musikbeschallung/ Tanzveranstaltungen.
- Musikbeschallung und –begleitung ist lediglich als Hintergrundmusik zulässig
- Musikbeschallung/ Tanz ist in geschlossenen Räumen grundsätzlich nicht zulässig; außer im Rahmen von privaten Hochzeits- und Geburtstagsfeiern
- Soll Musikbeschallung und Tanz erlaubt sein, gelten die Regelungen von Disco´s und Clubs (siehe Ziffer 9)
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt (Geimpft, Genesen oder 2mal pro Woche PCR-Test)
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

## 9. Disco´s und Clubs/ Musikbeschallung und Tanz in Gastronomie

- 2G – folgende Personen haben Zutritt:
  - o nur asymptomatisch Geimpfte
  - o asymptomatisch Genesene
  - o Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (nur in Gastronomie)
  - o Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können mit entsprechendem ärztlichen Attest bei Vorlage eines PCR-Tests ausnahmsweise zulassen
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt (Geimpft, Genesen oder 2mal pro Woche PCR-Test)
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2
- Schutz- und Hygienekonzept vom Betreiber auszuarbeiten

## 10. Sport

### 10.1 unter freiem Himmel

- Sportausübung ohne Personenbegrenzung zulässig
- für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-Regel
- bis zu 1000 Zuschauer: Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen zu erstellen
- bei mehr als 1000 Zuschauern:
  - o 2G-Regel zu beachten
  - o Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen
  - o Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
  - o alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
  - o Kontaktdatenerhebung verpflichtend

### 10.2. im Innenbereich

- Sportausübung ohne Personenbegrenzung zulässig
- 2G-Regelung zu beachten und durch Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
- Rahmenkonzept Sport ist zu beachten
- Veranstaltungen bis zu 1000 Zuschauer:
  - o Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltung zu erstellen
- bei mehr als 1000 Zuschauern gilt zusätzlich:
  - o Eintrittsdaten dürfen nur personalisiert verkauft werden
  - o alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
  - o Kontaktdatenerhebung verpflichtend

# WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 07.11.2021)

## 11. Schulen

- für die Schulen gilt: Präsenzunterricht
- Teilnahme an Unterricht, sonstigen Schulveranstaltungen, Mittagsbetreuung nur möglich, wenn Schüler/in:
  - o Drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringt oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest durchführt.
  - o In der Grundschule und an Förderschulen mit bestimmten Schwerpunkten zwei Mal wöchentlich eine PCR-Pooltestung durchgeführt wird, sofern dies vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus entschieden wurde
  - o Bei Infektionsfall in Klasse tägliche Testung für eine Woche.
- Maskenpflicht:
  - o Grundschulstufe: Maskenpflicht auch am Platz für eine Woche nach den Ferien
  - o Übrige Jahrgangsstufen: Maskenpflicht auch am Platz für zwei Wochen nach den Ferien
  - o Ausnahmen: Sportunterricht, während Stoßlüftung, im Freien

## 12. Kindertageseinrichtungen bzw. Kindergärten

- Kindertageseinrichtungen etc. geöffnet

## 13. Außerschulische Bildung, Hundeschulen, Musikunterricht

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort-, Weiterbildung in Präsenzform zulässig
- Angebote der außerschulischen Bildung in Präsenzform zulässig
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform als Einzelunterricht zulässig.
- 3G-Regel in Innenräumen zu beachten und vom Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
- Maskenpflicht (FFP 2-Maske) in Innenräumen, außer am festen Platz bei Einhaltung des Mindestabstandes (entfällt bei 2G / 3G-plus)
- Für Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

## 14. Kulturstätten und -veranstaltungen

### 14.1. Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos sowie kulturelle Veranstaltungen

- 2G-Regel in Innenräumen zu beachten und von Veranstalter/Betreiber zu kontrollieren
- Schutz- und Hygienekonzept vom Veranstalter/Betreiber auszuarbeiten; Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen zu beachten
- bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern gilt zusätzlich:
  - o Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden
  - o alkoholisierten Personen darf kein Zutritt gewährt werden
  - o Kontaktdatenerhebung verpflichtend
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt (Geimpft, Genesen oder 2mal pro Woche PCR-Test)
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

### 14.2 Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten

- 2G-Regel in Innenräumen zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren
- Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen; Rahmenkonzept zu beachten
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt (Geimpft, Genesen oder 2mal pro Woche PCR-Test)
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

# WAS GILT DERZEIT IM LANDKREIS REGEN (AB 07.11.2021)

## 15. Beherbergung (freiwilliges 2G möglich)

- 3G-plus Regel zu beachten und von Betreiber zu kontrollieren; PCR-Testnachweis (sofern erforderlich) bei Anreise sowie alle weiteren 72 Stunden
- Kontaktdatenerhebung nur noch in Gemeinschaftsunterkünften (z.B. Schlafsäle in Jugendherbergen und Berghütten)
- Rahmenkonzept für Beherbergungen beachten
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt (Geimpft, Genesen oder 2mal pro Woche PCR-Test)
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

## 16. Freizeiteinrichtungen

- 2G-Regel in Innenräumen zu beachten und vom Betreiber zu kontrollieren
- Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen; jeweiliges Rahmenkonzept beachten
- Nachweispflicht auch für Betreiber/ Beschäftigte etc. mit Kundenkontakt (Geimpft, Genesen oder 2mal pro Woche PCR-Test)
- Für übrige Beschäftigte gilt 3G-Regel siehe Ziffer 5.2

## 17. Private Veranstaltungen (Vereinssitzungen, Geburtstagsfeier etc.)

- keine Personenbegrenzung
- keine Kontaktdatenerhebung
- 2G-Regel in Innenräumen zu beachten:
- Ausnahmen:
  - o Private Räumlichkeiten: kein 3G
  - o Gastronomie: 3G-plus
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern: Pflicht zu Erstellung eines Hygienekonzeptes durch den Veranstalter

Aktuelle 14. BayIfSMV: [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_14](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14)

FAQs des StMGP: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

FAQs des StMI: <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>